



Gebührenordnung der Singschule Halle (Saale)

§ 1

Der Unterricht wird analog zur Schuljahresregelung für allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt erteilt (gem. Ferienordnung des Landes Sachsen-Anhalt).

1. Unterrichtsgebühren

1.1 Die Gebühren betragen **je Schüler/Schülerin**:

Chorsingen	Minuten pro Woche	jährlich in €	monatlich in €
- Musikalische Früherziehung	45	276,00	23,00
- Singklasse	45	276,00	23,00
- Kinderchor + 1x Blattsingen wöchentlich*	2 x 60 (+45)	300,00	25,00
- Mädchenchor	60	300,00	25,00
- Gemischter Chor	90	324,00	27,00
*Blattsingen für Mitglieder des Kinderchores verpflichtend (Unterricht in Gruppen a max. 5 Kinder)			
Stimmbildung** (verpflichtend im Kinderchor)			
- Gruppenunterricht für 3 Kinder	45	360,00	30,00
- Gruppenunterricht für 2 Kinder	45	456,00	38,00
- Gruppenunterricht für 2 Kinder	30	360,00	30,00
- Einzelunterricht für Kinder	30	540,00	45,00
- Einzelunterricht für Kinder	45	780,00	65,00
- Einzelunterricht für Erwachsene	30	660,00	55,00
- Einzelunterricht für Erwachsene	45	900,00	75,00
- Gruppenunterricht für 2 Erwachsene	45	660,00	55,00
** ohne Chor siehe 1.3			

1.2 Bei Belegung von Stimmbildungsunterricht entfällt die Gebühr für den Chor.

1.3 Bei Belegung von Stimmbildung ohne Chor werden 10,00€ monatlich zusätzlich fällig.

Singschule Halle (Saale) e. V.

1.4 Kurse mit speziellem Angebot und zeitlicher Begrenzung werden nach dem Prinzip der kostendeckenden Umlage errechnet und im Einzelnen festgelegt.

2. Aufnahmegebühr

Für Neuanmeldungen wird eine **Aufnahmegebühr** von **20,00 €** erhoben. Diese ist gemeinsam mit der ersten monatlichen Gebührenzahlung zu erbringen.

3. Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwister gleichzeitig die Singschule, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Sie beträgt für das zweite Kind 20 Prozent und für das dritte und jedes weitere Kind 40 Prozent. Dabei wird der Grundbetrag von 23,00 Euro nicht unterschritten. Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühr vor Abzug der Ermäßigungen. Das Kind mit der höchsten Gebühr zählt als Erstes. Erwachsene sind von Ermäßigungen ausgenommen.

4. Allgemeine Regelungen zur Gebührenpflicht

4.1. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schülers/der Schülerin besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren.

4.2. Von dem Schüler/der Schülerin versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben, Gebühren hierfür nicht erstattet.

4.3. Unterrichtsausfall kann auf Antrag erstattet werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung über Krankheit ab drei Wochen vorgelegt wird.

4.4. Überzahlungen werden rückerstattet oder auf nachfolgende Gebühren angerechnet.

4.5. Für einen höheren oder zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der der Singschule Halle (Saale) durch Versäumnisse der Gebührenpflichtigen entsteht (z.B. nicht termingerechte Einreichung der Unterlagen für Ermäßigungen oder Adressänderungen), wird pro Fall eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Bei Rückbelastung wird pro Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Bei Mahnverfahren werden pro Mahnschreiben mindestens 5,00 Euro Mahngebühren erhoben.

4.6. Alle An-, Um- und Abmeldungen sowie Änderungen der Unterrichtsform müssen schriftlich vorliegen. Das Ausbildungsverhältnis kann mit einer **Frist von zwei Monaten zum 31. Januar** und zum **31. Juli** eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Gebühren sind keine Unterrichtshonorare. Sie werden als Jahresgebühren erhoben. Die veranschlagten Jahresgebühren können auch in zwölf Monatsraten zum 15. eines jeden Monats gezahlt werden.

§ 2

Die Gebührenordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Singschule Halle (Saale) e.V.
Böllberger Weg 188
06110 Halle (Saale)
Vereinsregister-Nr- 2922

Kontakt:
+49 345 47069133
kontakt@singschulehalle.de
www.singschulehalle.de

Vereinskonto:
IBAN: DE12 8005 3762 0382 3185 35
BIC: NOLADE21HAL
Saalesparkasse